



· Amtliche Bekanntmachungen:	6
· Aktuell Wissenswertes	16
· Kirche in Lichtenstein	19
· Vereine in Lichtenstein	21
· Ortsteil Unterhausen	22
· Ortsteil Holzelfingen	23
· Ortsteil Honau	27

## Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Lichtenstein.  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt und Druck: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121/9793-0

## 8.541 Radkilometer, 5 Teams und 41 aktive Radlerinnen und Radler – das STADTRADELN in Lichtenstein geht erfolgreich zu Ende



Die Aktion Stadtradeln, welche durch die Initiative RadKULTUR gefördert wird, fand dieses Jahr vom 24.06.2023 bis zum 14.07.2023 statt. In dieser Zeit sind wir wieder gemeinsam in die Pedale getreten und haben ein großartiges Ergebnis erzielt. Nun stehen die aktivsten Teams und damit die Gewinner des diesjährigen Wettbewerbs fest. Neugierig? Eine vollständige Liste der radaktivsten Teams gibt es auf [www.stadtradeln.de/ergebnisse](http://www.stadtradeln.de/ergebnisse).

In der Gemeinde Lichtenstein wurden in den vergangenen drei Wochen insgesamt 8.541 Radkilometer gesammelt. Damit konnten die 5 STADTRADELN-Teams mit ihren 41 aktiven Mitgliedern knapp 1,5 Tonnen Co2 vermeiden. Auf dieses Ergebnis kann man sehr stolz sein.

Das Team „GemO Radeln“ war mit seinen 7 Mitgliedern das radaktivste Team unserer Gemeinde: pro Kopf sind die Mitglieder durchschnittlich 290 Kilometer geradelt. Das Radteam mit dem besten Gesamtergebnis war das Team „fuenfkommanull“. Das Team sammelte insgesamt 2.655 Kilometer und konnte so knapp eine halbe Tonne Co2 vermeiden.

Das Team „fuenfkommanull“ setzt damit ein starkes Zeichen für die RadKULTUR in Lichtenstein.

Die 3 Radlerinnen und Radler, welche die meisten Kilometer zurückgelegt haben, werden von der Gemeindeverwaltung in den nächsten Tagen kontaktiert und prämiert.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement und ihren Beitrag zum Klimaschutz! Es ist wirklich schön zu sehen, wie viel CO2 eingespart werden kann, wenn man sich im Alltag öfters auf Rad setzt und wir hoffen, dass auch weiterhin viele Bürgerinnen und Bürger das Auto stehen lassen und sich dafür auf das Rad schwingen. Denn Radeln lohnt sich doppelt: wer fleißig in die Pedale tritt, stärkt nicht nur die eigene Gesundheit, sondern schont dabei auch das Klima.

Mehr Informationen zum STADTRADELN in Lichtenstein gibt es unter [www.stadtradeln.de/lichtenstein](http://www.stadtradeln.de/lichtenstein).



# SIND IHRE AUSWEISDOKUMENTE NOCH GÜLTIG?

Jeder Deutsche ab 16 Jahre ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen, bei Auslandsreisen **auch Kinder!**

Bitte überprüfen Sie **!VOR BUCHUNG!** einer Reise die Gültigkeit Ihrer Dokumente und beantragen Sie Ihre Dokumente **RECHTZEITIG!**

Bitte beachten Sie, dass technische Probleme, personelle Engpässe oder erhöhtes Bestellaufkommen längere Herstellungszeiten verursachen können.

## 1. Antragstellung

Der Antrag muss **persönlich** erfolgen.

Notwendige Unterlagen:

- **Aktuelles biometrisches** Foto (das Foto des letzten Ausweises darf nicht noch einmal verwendet werden)
- bisheriger Personalausweis oder Reisepass oder Kinderreisepass
- Geburts-/Abstammungs- oder Heiratsurkunde (Stammbuch) bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises im Scheckkartenformat, grundsätzlich wenn bisheriger Ausweis/Pass nicht in Lichtenstein ausgestellt ist.
- bei Ausstellung eines Ausweises vor dem 16. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung der Eltern, ebenso bei Ausstellung eines Passes für Minderjährige (Zustimmungserklärung können wir vorab zuschicken)
- Fingerabdrücke sind ab 6 Jahre Pflicht
- Unterschrift ist ab 10 Jahre Pflicht

## 2. Gültigkeit

Der Ausweis/Pass wird vor Ablauf der Gültigkeit ungültig, sofern Eintragungen fehlen oder unzutreffend sind (z.B. bei Namensänderung durch Heirat oder Feststellung eines Fehlers der Personendaten). **Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich!**

## 3. Gebühren

Die Gebühren sind abhängig von Laufzeit und Alter und müssen grundsätzlich bei Antragstellung entrichtet werden. Es kann bar oder mit Scheckkarte bezahlt werden.

## Kinderreisepass

**Für den Grenzübertritt benötigen Kinder ab Geburt einen Kinderreisepass, auch wenn keine Grenzkontrollen stattfinden!**

Eine Ausweis-/Passpflicht für Kinder bis 16 Jahre im Inland besteht nicht, es kann jedoch sein, dass manche Fluggesellschaften auch bei Inlandsflügen auf Pässe für Kinder bestehen.

### 1. Notwendige Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Unterschriften beider Eltern auf Zustimmungserklärung (kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden)
- bei Alleinerziehenden Nachweis des alleinigen Sorgerechts
- Ausweise oder Pässe der Eltern zum Abgleich mit den Unterschriften
- bisheriger Kinderreisepass, falls vorhanden
- **biometrisches Foto unabhängig vom Alter des Kindes**
- Gebühr in Höhe von 13 Euro ist bei Antragstellung zu entrichten

### 2. Gültigkeit

- **1 Jahr**
- **Vor Ablauf der Gültigkeit ungültig**, sofern Eintragungen fehlen oder unzutreffend sind, z.B. bei Namensänderung.
- Wir empfehlen die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises ab dem 6. Lebensjahr.
- **Wird nicht in allen Staaten dieser Welt anerkannt.** In diesem Fall ist ein Reisepass auszustellen und ein bereits vorhandener Kinderpass wird vor Ablauf der Gültigkeit eingezogen. Vor Reisebeginn sind hierüber rechtzeitig Informationen einzuholen. **Einreisebestimmungen können bei [www.auswaertigesamt.de](http://www.auswaertigesamt.de) eingeholt werden.**

Kinderreisepässe sind vorläufige Dokumente und können vor Ort ausgestellt werden. Trotzdem muss bis zur Aushändigung mit einer **Wartezeit bis zu 1 Woche** gerechnet werden. **Wir bitten deshalb um rechtzeitige Beantragung!**

**Ausländischen Mitbürgern** wird geraten, Ihre Dokumente rechtzeitig vor Urlaubsantritt zu beantragen, damit auch der eventuell neu auszustellende Aufenthaltstitel beim Ausländeramt rechtzeitig fertig wird. Es muss mit **langen Wartezeiten** bei der **Terminvergabe und Fertigstellung** gerechnet werden!

Bitte legen Sie grundsätzlich Ihre **neuen Dokumente** dem **Bürgerbüro** vor, damit die Pass-/Ausweisdaten aktualisiert werden können.



# Zeit für eine neue berufliche Herausforderung?

## Kommen Sie ins Team der Gemeinde Lichtenstein!



Gemeinde  
Lichtenstein

### Vielseitige Stellen mit spannenden Aufgaben warten auf Sie!

- **Sachgebietsleiter/in für den Bereich Hochbau (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter/in - Personalwesen und Entgelt (m/w/d)**
- **Sachbearbeiter/in - Bürgerbüro (m/w/d)**
- **Vorarbeiter/in im Bereich Kanalunterhaltung (m/w/d)**
- **Mitarbeiter/in in der Ganztagesbetreuung (m/w/d)**

#### Unser Angebot

- Verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabengebiete
- Ein attraktives und interessantes Arbeitsumfeld in einem engagierten, jungen Team
- Möglichkeit zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung
- Betriebliche Altersvorsorge über den KVBW
- Moderne Verwaltung mit den Vorzügen des TVöD (z.B. Homeoffice, Fahrradleasing).

#### Infos zu den Stelleninhalten

- Beatrice Herrmann, Leiterin des Hauptamts  
Tel.: 07129 696-10,  
E-Mail: [beatrice.herrmann@gemeinde-lichtenstein.de](mailto:beatrice.herrmann@gemeinde-lichtenstein.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer **Website** unter der Rubrik Stellenangebote oder durch scannen des **QR-Codes**.



Lichtenstein (ca. 9.300 Einwohner) in der Nähe von Reutlingen und Tübingen.

**Gemeinde Lichtenstein** familienfreundlich und lebenswert am Rand der **Schwäbischen Alb!**

[www.gemeinde-lichtenstein.de](http://www.gemeinde-lichtenstein.de)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an [karriere@gemeinde-lichtenstein.de](mailto:karriere@gemeinde-lichtenstein.de) oder per Post an **Gemeinde Lichtenstein, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein**.

# SOMMERPREDIGTREIHE 2023

## ZU TEXTEN AUS DER APOSTELGESCHICHTE

**So, 30.07. 9:20 Vergöttert und verworfen | Apg 14,8-20**

Ohnastetten Pfr. S. Mergenthaler

**So, 06.08. 10:30 Gib Alles! | Apg 5,1-11**

Holzelfingen Pfr. M. Breitling

**So, 13.08. 9:00 Fair-stehen | Apg 28,17ff**

Ohnastetten Pfrin. i.R. H. Bader

**So, 20.08. 9:30 Ökumenischer Hockete-Gottesdienst**

Holzelfingen Dek. H. Friedl, W. Hanle, Pfr. S. Schmauder

**So, 27.08. 10:30 Schiffbruch | Apg 27,13-44**

Ohnastetten Pfrin. F. Bückle

**So, 03.09. 9:20**

Holzelfingen Präd. S. Fuchsloch

**So, 10.09. 10:30 Sommerabschlussgottesdienst mit Posaunenchorjubiläum**

Holzelfingen Pfr. S. Schmauder + Posaunenchor aus dem Kirchenbezirk

**So, 17.09. Wunderbar, wenn Ketten sich öffnen lassen**

Ohnastetten 9:20 Pfr. S. Roos

Holzelfingen 10:30 Pfr. S. Roos





### 33. Sommerferienprogramm

Bei den untenstehenden Veranstaltungen sind noch Plätze frei.  
Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind per E-Mail an  
[praktikant1@gemeinde-lichtenstein.de](mailto:praktikant1@gemeinde-lichtenstein.de) möglich:

Nr.	Veranstaltung	Datum
7	Bilderbuchkino: 'Der kleine Käfer Skarabäus'	01.08.2023 von 16:00 bis 17:30 Uhr
8	Papierschöpfen	02.08.2023 von 10:00 bis 11:00 Uhr
10	Knoten macht Spaß	02.08.2023 von 14:30 bis 18:00 Uhr
11	Golf-Schnupperkurs	03.08.2023 von 09:30 bis 12:00 Uhr
16	Sommer-Biathlon	04.08.2023 von 14:30 bis 17:00 Uhr
17	Inline Einsteigerkurs (Gebühr 16,-€)	07.08.2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr
18	Inline Aufbaukurs (Gebühr: 16,- €)	07.08.2023 von 12:30 bis 14:30 Uhr
19	Outdoor-Spiele	08.08.2023 von 10:00 bis 12:00 Uhr
24	Bowling: City Bowling Reutlingen (Gebühr: 5,-€)	11.08.2023 von 14:45 bis 16:45 Uhr
25	Aquarellmalen für Anfänger und Fortgeschrittene!	14.08.2023 von 14:00 bis 16:00 Uhr
27	Minigolf in Pfullingen (Gebühr: 4,-€)	17.08.2023 von 14:30 bis 17:00 Uhr
29	Spielenachmittag an der Brögerschule	21.08.2023 von 14:00 bis 17:00 Uhr
30	Die Echaz und ihre Quellflüsse - Brücken, Stege und Mühlen	23.08.2023 von 14:30 bis 17:00 Uhr
31	Schnuppertag Handball	24.08.2023 von 09:30 bis 11:30 Uhr
32	3D- Minigolf (Gebühr: 5,-€)	25.08.2023 von 14:15 bis 15:30 Uhr
36/39/ 40	Im Reich der Kristalle (Gebühr: 3,-€)	28./30.08.2023 01.09.2023
37	Besuch der Polizei in Pfullingen	30.08.2023 von 13:30 bis 15:30 Uhr
43	Schach macht Spaß/Württembergisches Schachfestival in Lichtenstein	04.09.2023 von 13:15 bis 15:15 Uhr



## Schwäbische Orte, die Sie gesehen haben müssen: Ausflugstipps für Abenteurer und Genießer

Das Buch "Schwaben - wo's am schönsten ist" eröffnet einen vielseitigen Überblick über die schwäbische Kulturlandschaft und die regionalen Sehenswürdigkeiten.

Von historischen Burgen, über bezaubernde Naturlandschaften, bis hin zum schwäbischen Brauchtum. Entdecken Sie in Sie Lichtenstein und der Region spannende Ausflugsziele für die ganze Familie.

Bei Interesse können Sie das Buch vom Reise-Idee Verlag für **14,90 €** inkl. MwSt. im Rathaus Unterhausen oder den Ortsverwaltungen Honau und Holzelfingen als Taschenbuch erhalten.

## ♦♦♦ Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts und der Ortsämter

### KM-V Systemumstellung

#### Wichtige Terminänderung bei der Jahresablesung Wasser und Abwasser

Die bisherige Software für die Erstellung von Bescheiden in den Bereichen Wasser, Abwasser, Grundsteuer und Gewerbesteuer ist nicht mehr zukunftsfähig und wird deshalb umgestellt. Die Systemumstellung findet zum Jahreswechsel 2023 / 2024 statt. Diese Umstellung führt zu einigen Veränderungen der zeitlichen Abläufe in der Verwaltung.

Dies betrifft zum Beispiel die Ablesung der Zählerstände sowie die Erstellung der Bescheide bei den Gebühren für Wasser und Abwasser.

Für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren werden die Briefe für die Selbstableser ab dem 11.09.2023 verschickt. Die Zählerstände können bis zum **09.10.2023** abgegeben werden. **Nach dem Ablesezeitraum abgegebene Ablesestände können nicht mehr berücksichtigt werden.** Im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt der gesamte Ablauf zwei Monate früher. **Die Endabrechnungen werden dementsprechend noch im November 2023 erstellt und versendet,** so dass der Zählerstand nicht mehr wie gewohnt zum 31.12. gemeldet werden kann.

Wie bereits in den Vorjahren erfolgt eine Hochrechnung des Verbrauchs zum 31.12.2023. **Bei Nichtabgabe des Zählerstands erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs.**

In diesem Zusammenhang müssen auch die Wasserversorgungssatzung und die Abwassersatzung mit Blick auf die Fälligkeit der Vorauszahlungen angepasst werden. **Ab 01.01.2024 werden die Vorauszahlungen, nicht mehr wie bisher mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig, sondern jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines Jahres.**

Wir bitten um die Änderung Ihrer Daueraufträge bzw. der Beachtung der neuen Fristen bei Überweisung. Gerne richten wir Ihnen zur Vereinfachung eine Abbuchung ein. Kommen Sie bei Bedarf auf uns zu und wir lassen Ihnen eine Abbuchungsermächtigung zukommen.



Email: [anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de) | Telefon: 07121 9793 - 0

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Anschlusszwang	4
§ 5 Benutzungszwang	4
§ 6 Art der Versorgung	4
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	5
§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang	5
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs	6
§ 10 Einstellung der Versorgung	6
§ 11 Grundstücksbenutzung	7
§ 12 Zutrittsrecht	7

#### II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag	8
§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse	8
§ 15 Kostenerstattung	9
§ 16 Private Anschlussleitungen	9
§ 17 Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 20 Technische Anschlussbedingungen	11
§ 21 Messung	11
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen	11
§ 23 Ablesung	12
§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12

#### III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz	12
§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht	13
§ 27 Beitragsschuldner	13
§ 28 Beitragsmaßstab	13
§ 29 Grundstücksfläche	13
§ 30 Nutzungsfaktor	14
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt	14

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassenzahl festsetzt	14
§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	15
§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen	16
§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht	16
§ 36 Beitragssatz	17
§ 37 Entstehung der Beitragsschuld	17
§ 38 Fälligkeit	18
§ 39 Ablösung	18
<b>IV. Benutzungsgebühren</b>	
§ 40 Erhebungsgrundsatz	18
§ 41 Gebührenschilder	18
§ 42 Grundgebühr	18
§ 43 Verbrauchsgebühren	19
§ 44 Gemessene Wassermenge	19
§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten	19
§ 46 Entstehung der Gebührenschilder	20
§ 47 Vorauszahlungen	20
§ 48 Fälligkeit	20
<b>V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung</b>	
§ 49 Anzeigepflichten	21
§ 50 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen	22
§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	23
<b>VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
§ 53 Umsatzsteuer	23
§ 54 Inkrafttreten	23

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Gemeinde kann im Fall der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

#### § 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

#### § 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange der Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer, darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11 Grundstückbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenord-nung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genann-ten Einrichtungen zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Mes-seinrichtungen

#### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jeder Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbeson-dere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderli-chen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);



2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

#### § 14 Haus und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs.2).
  2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs.4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, al-

lein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

#### § 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

#### § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

#### § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

#### § 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den

Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

### § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstellung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### § 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer den Zutritt verweigert, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

#### § 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### § 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### § 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungen und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zu gesamter Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### § 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S.1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächlich Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 30 Nutzungsfaktor**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

**§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist dies zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrech-

ten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist dies gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36 Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,63 Euro.

### § 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  - in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  - in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag eine Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5 m <sup>3</sup> /h	7 und 10 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h	30 m <sup>3</sup> /h	80 m <sup>3</sup> /h	120 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5 m <sup>3</sup> /h	3,5 und 5 (6) m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	15 m <sup>3</sup> /h	40 m <sup>3</sup> /h	60 m <sup>3</sup> /h
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinien (MID)						
Überlastdurchfluss (Q <sub>u</sub> )	3,125 und 5 m <sup>3</sup> /h	7,9 und 12,5 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h	31,25 m <sup>3</sup> /h	78,75 m <sup>3</sup> /h	125,00 m <sup>3</sup> /h
Dauerdurchfluss (Q <sub>s</sub> )	2,5 und 4 m <sup>3</sup> /h	6,3 und 10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	63 m <sup>3</sup> /h	100 m <sup>3</sup> /h
€/Monat	1,50	2,50	4,60	7,60	18,90	30,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,39 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,39 Euro.
- (3) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Die Verbrauchsgebühr ist dabei dieselbe wie beim Zählertarif (Abs.1).

### § 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

### § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### § 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

#### V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

##### § 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

##### § 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtung der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

##### § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 54 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, 20.07.2023

gez. Nußbaum  
Bürgermeister

\*\*\*\*\*

## Gemeinde Lichtenstein Landkreis Reutlingen

### 2. Änderung

#### der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lichtenstein vom 14.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 20.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 45 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

##### § 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zur Zahlung fällig.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, 20.07.2023

gez. Nußbaum  
Bürgermeister

## Ressourcenschonende Maßnahme gegen Trockenheit; Beckenwasser der Schwimmbäder für Bewässerung der öffentlichen Grünanlagen verwendet

Die auch in diesem Jahr vorherrschende, insgesamt zu trockene Witterungslage setzt der Vegetation und insbesondere dem Baumbestand zu.

Die Gemeindeverwaltung hat daher entschieden, anstatt eines turnusmäßigen Ablassens in die Kanalisation das Beckenwasser des Hallenbades Unterhausen und des Bädles an der Grundschule in Holzelfingen gezielt für die Bewässerung der gemeindlichen Grünanlagen und vor allem des vorhandenen Baumbestandes zu nutzen. Nachdem sich das im Wasser gelöste Chlor vollständig verflüchtigt hatte, wurde das filtrierte Beckenwasser in Fahrzeuge des Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenstein gepumpt und anschließend für die Bewässerung der zahlreichen innerörtlichen Grünanlagen in der Gemeinde verwendet.

Auf diese Weise wurden insgesamt annähernd 380.000 Liter Beckenwasser aus den beiden Bädern für eine gezielte und dringende Bewässerungsmaßnahme weiterverwendet, ohne dass auf natürliche Wasserressourcen zurückgegriffen werden musste. Die Idee für diese Bewässerungsmaßnahme konnte nur mithilfe der intensiven Unterstützung des Gemeindebauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenstein erfolgreich umgesetzt werden.

Bürgermeister Peter Nußbaum bedankte sich bei den eingesetzten Teams des Bauhofes und der Feuerwehr für die tatkräftige und gelungene Unterstützung dieser Sonderaktion zur Reduzierung der Auswirkungen der Trockenheit für die Bäume und Pflanzen der innerörtlichen Grünanlagen, die nicht nur zu einem positiven Ortsbild beitragen, sondern auch eine förderliche Funktion für das örtliche Klima haben.



**Gemeinsamer Antrag:**

**Mit dem „Flächeninformation und Online-Antrag“ (FIONA) durch das Jahr - Korrekturen und Änderungen bis 30. September 2023 möglich**

Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen können, sofern bestimmte Standards zum Klimaschutz und der Biodiversitätsförderung eingehalten werden, jährlich Ausgleichsleistungen beantragt werden. Mit der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Förderperiode von 2023 bis 2027 sind zum 01.01.2023 neue Regelungen in Kraft getreten. Nach erfolgter Antragstellung im Mai, ist das Online-Antragsverfahren „FIONA“ erstmals zur weiteren Bearbeitung der Anträge durch die Antragstellenden geöffnet.

Beantragte Flächen werden im Jahresverlauf durch die Verwaltung vermessen und Nutzungsarten überprüft. Die aktualisierten Flächengrößen und Nutzungsarten werden in FIONA eingestellt, sind für die Antragstellenden sichtbar und können nach Anmeldung und Abruf der Fehlerliste korrigiert werden. Im August kommen die Ergebnisse aus dem Flächenmonitoring der beantragten Kulturen hinzu. Das Aktualisieren der Antragsdaten aufgrund betrieblicher Veränderungen wie z. B. Ummelden und/oder Abmelden von „FAKT-Begrünungsmischungen“ ist ebenfalls möglich. Im Anschluss an die vorgenommene Bearbeitung muss der Antrag erneut elektronisch eingereicht werden.

Gerne kann bei Fragen im Rahmen der Antragsbearbeitung mit den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Kreislandwirtschaftsamt Kontakt aufgenommen werden.

**Schrauberwerkstatt**

Die Schrauberwerkstatt bleibt vom 1. bis 31. August geschlossen !

**Elterncafé**

Das Elterncafé bleibt vom 1. bis 31. August geschlossen !

**Müllabfuhrtermine August 2023**

Termine Müllabfuhr August 2023	Honau, Traifelberg, Unterhausen	Holzelfingen	Göllesberg
Restmüll-Tonne	Mittwoch, 02.08.23 Mittwoch, 16.08.23 Mittwoch, 30.08.23	Mittwoch, 09.08.23 Mittwoch, 23.08.23	Donnerstag, 03.08.23 Donnerstag, 17.08.23 Donnerstag, 31.08.23
Bio-Tonne	Mittwoch, 02.08.23 Mittwoch, 09.08.23 Mittwoch, 16.08.23 Mittwoch, 23.08.23 Mittwoch, 30.08.23	Mittwoch, 02.08.23 Mittwoch, 09.08.23 Mittwoch, 16.08.23 Mittwoch, 23.08.23 Mittwoch, 30.08.23	Donnerstag, 03.08.23 Donnerstag, 10.08.23 Donnerstag, 17.08.23 Donnerstag, 24.08.23 Donnerstag, 31.08.23

Termine Müllabfuhr August 2023	Honau, Unterhausen	Holzelfingen, Traifelberg	Göllesberg
Gelber Sack	Mittwoch, 02.08.23 Mittwoch, 30.08.23	Mittwoch, 09.08.23	Donnerstag, 24.08.23

Termine Müllabfuhr August 2023	Honau, Traifelberg, Unterhausen	Göllesberg, Holzelfingen
Papier-Tonne	Mittwoch, 23.08.23	Donnerstag, 24.08.23

**Jahresbericht der Gemeinde nun auch als Onlineversion verfügbar**

Der als Printausgabe herausgegebene Jahresbericht der Gemeinde (Auslage im Rathaus, bei den beiden Ortsämtern und in der Gemeindebücherei) ist nun auch als digitale Onlineversion über die neu gestaltete Internetseite der Gemeinde ([www.gemeinde-lichtenstein.de](http://www.gemeinde-lichtenstein.de)) unter der Rubrik „Neues aus der Gemeinde“ abrufbar.

Mit dem Format des Jahresberichts bietet die Gemeindeverwaltung der Bürgerschaft einen informativen Überblick über die kommunalpolitischen Themen und das breite Tätigkeitsfeld der Gemeinde.

Hinweis zur Handhabung der Onlineversion: die in der Printausgabe des Jahresberichts abgedruckten QR-Codes für weiterführende Informationen sind bei der Onlineversion direkt verlinkt, d.h. mit einem Mausklick auf den QR-Code erfolgt die unmittelbare Weiterleitung zu der verlinkten Internetseite mit weiterführenden Informationen. Gemeindeverwaltung Lichtenstein

**Freiwillige Feuerwehr Lichtenstein**



**Treffen Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr**

Am **Donnerstag, 3. August 2023, 15.00 Uhr**, treffen sich die Alterskameraden der Freiwilligen Feuerwehr zum gemütlichen Beisammensein, gerne mit Begleitung, im Albvereinsstüble des Albvereins OG Honau. Wir freuen uns über rege Teilnahme.

**Gemeindebücherei Lichtenstein**



**Sommerleseclub "HEISS AUF LESEN"**

**Jetzt in der Bücherei anmelden** - in den Sommerferien spannende und lustige Geschichten lesen - zur Abschlussparty im September kommen mit **Pizza, Urkunden und Preisen!**



**Impressionen von unserem Bücher-Flohmarkt am 08. Juli**



**Sommerpause**

Die Gemeindebücherei ist noch **bis einschließlich Samstag, 12. August 2023 geöffnet**. Es bleiben also noch zwei Wochen Zeit, sich mit ausreichend Lektüre für die Ferien- und Urlaubszeit einzudecken.

Danach machen wir 3 Wochen Sommerpause, die Bücherei bleibt **vom 15.08. bis 02.09. geschlossen**.

Ab Dienstag, 05. September sind wir zu den gewohnten Zeiten wieder für Sie und Euch da!

## »» Aktuell Wissenswertes

### Seniorenzentrum Martha-Maria

**Herzliche Einladung zum Sommerfest für Jung und Alt im Seniorenzentrum Martha-Maria Lichtenstein-Honau am Freitag, den 11. August 2023**

Deutschland schwitzt, der Sommer ist in vollem Gang, die Ferien haben begonnen! Daher möchten wir Euch heute schon mal einen Termin zum Vormerken präsentieren, den ihr euch rot im Kalender markieren solltet:

**Wir laden herzlich zum Sommerfest für Jung und Alt im Seniorenzentrum Martha-Maria Lichtenstein-Honau ein! Das Sommerfest findet am Freitag, den 11. August 2023 von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr in der Heerstraße 41 in Lichtenstein Honau statt!**

Geboten wird ein buntes Programm:

- "Die Robins" - Unterhaltungsmusik
- Rote Wurst, Kaffee und Kuchen, Waffeln, Eis, Getränke
- Kinderprogramm: Schminken, Hüpfburg, Spiele und mehr ...
- Lamas zum Führen und Streicheln,
- Verkauf im Foyer: "Mode für Ältere"

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Das Martha-Maria-Team



### Freie Lehrstellen im Landkreis Reutlingen für 2023

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere.**

Für den **Landkreis Reutlingen** sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2023 sind aktuell noch 263 Lehrstellen in 173 Betrieben ausgeschrieben und schon 131 Ausbildungsplätze in 61 Betrieben für 2024 ([www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche](http://www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche)). In der Praktikabörse sind außerdem 141 Praktikumsplätze veröffentlicht.

### Abschlussfeier der Freibühlschule Engstingen

**Die feierlich von Eltern dekorierte Freibühnhalle bot den würdigen Rahmen für die Verabschiedung ihrer Absolventinnen und Absolventen**

Die Freibühnhalle war am Donnerstag, den 13. Juli 2023, nicht für den Sportbetrieb geöffnet, sondern man sah junge Menschen mit Hemd und Fliege oder glitzernden Kleidern in die Halle strömen. An diesem Abend fand dort die Abschlussfeier der Realschule statt. Hier feierten die Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler zusammen mit Mitschülern, Eltern und Lehrkräften. 66 Absolventinnen und Absolventen der Freibühlschule Engstingen wurden verabschiedet.

Einzelnen kamen die Absolventinnen und Absolventen zur Zeugnisübergabe auf die Bühne. Dort erhielten sie aus den Händen von Rektor Uwe Stark und den Klassenlehrkräften Frau Eva Geilmann (9g), Herr Alexander Beiter (10a), Frau Heike Götzmann (10b) und

Herr Jochen Frey, ihre Abschlusszeugnisse. So wurde jede Absolventin und jeder Absolvent sehr persönlich für seine erbrachten Leistungen gewürdigt.

9 Schülerinnen und Schüler erhielten das Hauptschulabschlusszeugnis. Darunter Robin Göhring, der mit 2,2 den besten Durchschnitt der Hauptschulklasse erzielt hat.

Das Realschulabschlusszeugnis erhielten 57 Absolventinnen und Absolventen. Insgesamt wurden nicht nur 20 Belobigungen und 8 Preise vergeben, auch der Gesamtdurchschnitt von 2,5 konnte sich sehen lassen.

Luisa Geiselhart und Emma Schumacher wurden mit einem Durchschnitt von 1,4 als beste Schülerinnen von Herrn Bürgermeister Mario Storz ausgezeichnet.

Herr Bürgermeister Mario Storz nahm an der emotionalen Feier teil und überreichte nicht nur die Preise für die Jahrgangsbesten, sondern sprach den Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schülern auch Mut für die Zukunft zu.

Die Klassen bedankten sich bei ihren Lehrkräften mit kleinen Geschenken.

Herr Rektor Uwe Stark verabschiedete dann die Schülerinnen und Schüler und wünschte ihnen viel Glück und Erfolg auf dem weiteren Lebensweg.

Nach dem offiziellen Teil gab es auf dem Pausenhof für die Abschlussklassen mit ihren Familien Getränke und ein Fingerfood- Buffet. Hier sorgten die AES Lehrerinnen mit ihren Schülerinnen aus der Klasse 9 für einen reibungslosen Ablauf.

Wir wünschen allen unseren Absolventinnen und Absolventen für ihre Zukunft Gesundheit und Erfolg bei der Erreichung ihrer Ziele. An der Freibühlschule Engstingen haben folgende Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung bestanden:

#### Hauptschulabschlussprüfung:

Großengstingen: Luca Mischa Günther

Kleingstingen: Samir Özgüven

Lichtenstein- Holzelfingen: Robin Göhring

Lichtenstein- Unterhausen: Marwa Alali, Aurora Gallo, Leonie Prussat, Aylin Tümüklü

Sonnenbühl-Erpfingen: Anton Uhlich

Trochtelfingen: Moritz Widmann

#### Realschulabschlussprüfung:

Großengstingen: Peter Betzmann, Mario Bögel, Sarina Euchner, Luisa Geiselhart, Leonie Halder, Isabell Kabelitz, Nikita Kufeld, Lea-Marie Stark, Achim Voit, Julian Wahl, Julian Weidner, Jason Will  
Kleingstingen: Colin Rein, Adrian Sata, Ida Schmidt, Daniel Taube

Kohlstetten: Mareike Rapp

Hohenstein-Bernloch: Miriam Hagemann, Laura Stoof

Hohenstein-Eglingen: Julian Fechter, Daniel Heinrich, Tom Knupfer, Ben-Leon Moll, Jakob Turner, Jonas Vallant, Jenny Wahl

Hohenstein-Meidelstetten: Pascal Krüger, Lucja Lisczyk

Hohenstein- Oberstetten: Lynn Braun, Samuel Raach,

Hohenstein-Ödenwaldstetten: Mia Kirchmann, Kevin Knoll, Jan Rauscher

Lichtenstein- Holzelfingen: Carolina Brändle, Nils Keppler, Alina Rehmann

Lichtenstein- Unterhausen: Christian Krämer, Ann-Kathrin Mayer, Viktoria Renner, Sophie Schwarz, Simone Wolfer

Pfullingen: Emily Schmidt

Sonnenbühl-Erpfingen: Helen Baum, Luisa Bez, Pia Grimme, Emma Schumacher

Sonnenbühl-Genkingen: Nele Dietmann

Sonnenbühl- Undingen: Tim Bartelmeß, Alma Dabiqai, Ricco Leibfritz, Annalena Schmitt

Sonnenbühl-Willmandingen: Larisa Borza

Trochtelfingen: Joshua Herzel, Oliver Mathes

Trochtelfingen-Steinhilben: Elias Burkhart, Anke Heinzelmann, Jonas Hölz, Moritz Schmid

Ganz besonders gratuliert die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen Preise und Belobigungen erhielten.



**Preise erhielten:**

Luisa Geiselhart, Jonas Hölz, Mia Kirchmann, Nikita Kufeld, Colin Rein, Emma Schumacher, Lea-Marie Stark, Jenny Wahl

**Belobigungen erhielten:**

Helen Baum, Luisa Bez, Lynn Braun, Elias Burkhart, Sarina Euchner, Julian Fechter, Miriam Hagemann, Anke Heinzelmann, Joshua Herzel, Isabell Kabelitz, Nils Keppler, Tom Knupfer, Ricco Leibfritz, Ben-Leon Moll, Jan Rauscher, Viktoria Renner, Sophie Schwarz, Laura Stoof, Daniel Taube, Jakob Terner, Jason Will

**Sonderpreise erhielten:**

Peter Betzmann, Luisa Bez, Larisa Borza, Nele Dietmann, Sarina Euchner, Pascal Krüger, Alina Rehmann, Viktoria Renner, Emma Schumacher, Lea-Marie Stark, Laura Stoof, Jenny Wahl, Simone Wolfer

**Mundraub Nein Danke!**

**Wer selbst frisches Obst ernten möchte, findet im Streuobstparadies viele Möglichkeiten dies legal zu tun.**

Die Erntezeit bei Apfel, Birne und Zwetschge steht kurz bevor und die Wiesenbewirtschafter freuen sich auf den Lohn ihrer Arbeit, denn Wiesenpflege, Baumschnitt, Nachpflanzung und Mahd machen Freude, sind aber auch sehr zeitintensiv.



## Mundraub = Kavaliersdelikt ?!

Diese Wiese befindet sich im Privatbesitz. Das tolle Obst, das hier wächst, gehört dem Eigentümer bzw. Pächter. Die Bewirtschaftung macht viel Freude, aber auch viel Arbeit (Baumschnitt, Reisigabfuhr, Mähen etc.). Daher ist es sehr ärgerlich, wenn andere die Früchte dieser Arbeit – im wahrsten Sinne des Wortes – ernten.

**Mundraub ist kein Kavaliersdelikt, sondern Diebstahl nach §242 Strafgesetzbuch !**

Wenn Sie selber frisches Obst ernten möchten, gibt es viele Möglichkeiten dies legal zu tun. Schauen Sie doch mal hier: [www.streuobstparadies.de](http://www.streuobstparadies.de)  
So helfen Sie mit den Streuobstbau zu erhalten und machen sich und anderen eine Freude!  
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Fachberatungsstellen für Obst- und Gartenbau Ihres Landkreises und beim Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Doch leider ist immer wieder zu sehen, dass andere - im wahrsten Sinne - die Früchte dieser Arbeit genießen und unerlaubt und teils großflächig Bäume abernten. Dem einen oder anderen mag gar nicht bewusst sein, dass es sich hierbei um eine Straftat handelt, denn das Wort „Mundraub“ ist noch immer gängig und wird als „Kavaliersdelikt“ angesehen.

Es gibt jedoch einige Alternativen für alle, die Freude an der Ernte von frischem Obst haben. In vielen Regionen hat sich die Markierung mit farbigen Bändern durchgesetzt, die anzeigen an welchen Bäumen nach Herzenslust geerntet werden darf. Zudem hat der Verein Schwäbisches Streuobstparadies auf seiner Homepage [www.streuobstparadies.de](http://www.streuobstparadies.de) die sog. „Streuobstwiesenbörse“ veröffentlicht, auf welcher kostenfreie Inserate aufgegeben werden können. Es gibt zudem zahlreiche Interessenten, wie z. B. junge

Familien, die auf der Suche nach Streuobstwiesen zur Pacht oder zum Kauf sind. Diese Börse soll Verkäufer und Käufer oder Verpächter und Pächter zusammenbringen.

Für alle Wiesenbesitzer, die über das Thema Mundraub aufklären möchten, hat der Verein zudem ein wetterfestes Schild in A5-Größe erstellen lassen, das an einem Pflanzpfahl auf der Wiese angebracht werden kann. Es macht darauf aufmerksam, dass die Entwendung des Obstes Diebstahl ist und verweist zugleich über einen QR-Code auf die Seite des Schwäbisches Streuobstparadieses, auf welcher die legalen Erntemöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Schild kann zum Preis von nur € 5,00 zzgl. Porto in der Geschäftsstelle bezogen werden.

Kontakt: Schwäbisches Streuobstparadies e. V., Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach, E-Mail: [kontakt@streuobstparadies.de](mailto:kontakt@streuobstparadies.de)



**Treffen von „Wir sind Lichtenstein“  
am Mittwoch 09.08.2023 um 19.00 Uhr  
im Ristorante bei Nino im „Schützen“ in Unterhausen**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Lichtenstein, wir laden Sie zu unserem nächsten Treffen am Mittwoch 09.08.2023 um 19.00 Uhr in das Ristorante bei Nino im Schützen in der Holzelfinger Straße 17 ein.

Im Rahmen von Stammtischgesprächen möchten wir mit Ihnen die aktuellen Themen und Vorhaben in Lichtenstein diskutieren. Wie geht es weiter mit dem Regionalverkehr? Unsere Politiker in Stuttgart und Berlin haben leicht reden. In einer Großstadt, wo alle 500 m eine Haltestelle ist und alle 8 Minuten ein Zug oder Bus kommt, sind die Probleme auf dem flachen Land unvorstellbar weit weg.

**Wir erwarten Sie am Mittwoch, 9. August um 19.00 Uhr im Schützen in Lichtenstein-Unterhausen und freuen uns auf Ihre Meinungsbeiträge.**

Werner Neubrandner – Sprecher der Bürgerinitiative „Wir sind Lichtenstein“, Telefon 07129 5604 – E-Mail: [neubrandner@web.de](mailto:neubrandner@web.de) – Facebook: Wir sind Lichtenstein

## In den Sommerferien mit Bus und Fahrrad die schönsten Ausflugsziele auf der Schwäbischen Alb entdecken

Der Freizeitverkehr im Landkreis Reutlingen bringt Familien auch während der Sommerferien immer sonntags zu den schönsten Ausflugszielen auf der Schwäbischen Alb. Dabei gilt auf allen Linien der naldo-Tarif und die Fahrradmitnahme ist kostenlos.

Der Sonnenalbexpress startet in Reutlingen und bietet dort bereits spannende Ausflugsmöglichkeiten: Das Naherholungsgebiet Markwasen, das Umweltbildungszentrum Listhof oder das Hofgut Alteburg. Die Tour geht weiter über Engstingen und Sonnenbühl, wo Nebel-, Bären- und Karlshöhle, der Roßbergturm und die Sommerbobbahn zu Spaß und Abenteuer einladen.

Der Biosphärenbus startet am Münsinger Bahnhof und ist der ideale Ausgangspunkt für eine Gastwirts tour über den ehemaligen Truppenübungsplatz. In der Gastwirtschaft im Schulhaus des Ortes Gruorn im Herzen des Truppenübungsplatzes können sich Groß und Klein bei einer Pause stärken und gleichzeitig viel über den geschichtsträchtigen Ort erfahren.

Mit dem Rad-Wanderbus Lautertal wird die perfekte Radtour zum Kinderspiel: Mit Start am Münsinger Bahnhof erschließt er das Lautertal bis nach Riedlingen bzw. Ehingen. Neben beeindruckenden Burgen, der Großen Lauter und interessanten Kulturzielen gibt es zahlreiche Rad- und Wanderwege, die von der ganzen Familie erkundet werden können.

Anschluss an die Schwäbische Alb-Bahn

Außerdem gibt es zahlreiche Anschlüsse ins naldo-Freizeit-Netz. So treffen der SonnenalbExpress am Bahnhof Engstingen und der

Biosphärenbus sowie der Rad-Wanderbus Lautertal am Bahnhof in Münsingen auf die Schwäbische Alb-Bahn. Sie bringt ihre Fahrgäste in historischem Ambiente über Blaubeuren und Schelklingen bis nach Ulm oder in die andere Richtung bis nach Gammertingen. Im neuen Fahrradwagen können bis zu 80 Fahrräder kostenlos mitgenommen werden.

Mit dem eXpresso an den Flughafen Stuttgart

Keine Sommerferien auf der Schwäbischen Alb, sondern eine Reise in die Ferne? Mit dem Regiobus eXpresso können Flugreisende schnell, bequem und einfach zum Flughafen Stuttgart gelangen. Fahrten im Stundentakt, WLAN an Bord und genügend Platz für Gepäck lassen den Urlaub bereits bei der Anreise entspannt beginnen. Deutschlandticket und Jugendticket BW können genutzt werden, ebenso naldo-Zeitfahrtscheine.

Mehr Informationen zum Freizeitverkehr

Flyer mit aktuellen Fahrplänen der Freizeitverkehrslinien im Landkreis Reutlingen sind online unter [www.kreis-reutlingen.de/freizeitverkehr](http://www.kreis-reutlingen.de/freizeitverkehr) verfügbar, bei den Gemeindeverwaltungen, der Wilhelm Leibfritz GmbH & Co. KG, Bottenschein Reisen GmbH & Co. KG, der Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), der Schwäbischen Alb-Bahn ([www.alb-bahn.com](http://www.alb-bahn.com)).

Mehr Informationen zum gesamten naldo-Freizeitnetz sind online verfügbar unter: <http://www.naldoland.de/naldoland/freizeitnetz/>

## Notfalldienste

Der ärztliche Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) übernimmt über die Rufnummer **116 117 (Anruf ist kostenlos)** die Steuerung der Patientenversorgung an Wochenenden/Feiertagen.

Von Fall zu Fall wird hier entschieden, ob der Anrufer in einer der Notfallpraxen behandelt werden muss, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder ob der Rettungswagen ausrücken muss.

In schweren Fällen (Herzinfarkt, Schlaganfall, schwere Verletzung) muss weiterhin der Notarzt über die Nummer 112 verständigt werden.

Die bisherigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Woche bleiben bestehen.

Die Öffnungszeiten der Notfallpraxis Reutlingen lautet wie folgt:

### Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg  
Steinenbergstr. 31  
72764 Reutlingen

Mo – Fr 18 – 22 Uhr

Sa, So und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

**Notfallpraxis Kinder Reutlingen** Klinikum am Steinenberg  
Steinenbergstr. 31  
72764 Reutlingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr

### Allgemeine Notfallpraxis Münsingen

Albkrankenhaus Münsingen

Lautertalstraße 47

72525 Münsingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 20 Uhr

**Kinderärztlicher, augenärztlicher sowie HNO-ärztlicher Notfalldienst** werden ebenfalls über die bundesweite Rufnummer **116 117 (Anruf kostenlos)**

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

**Zahnärztlicher Notfalldienst für Baden-Württemberg**  
**0761/120 120 00**

## Soziale Dienste

**Diakoniezentrums Martha-Maria**

Rathausplatz 18

72805 Lichtenstein-Unterhausen

**Telefon: 07129 / 922 385**



Email: [anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de) | Telefon: 07121 9793 - 0

## Apothekendienst

**Samstag, 29. Juli 2023**

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, Reutlingen (Orschel-Hagen), Telefon 0 71 21 / 9 65 70

**Sonntag, 30. Juli 2023**

Alteburg-Apotheke, Hindenburgstraße 79, Reutlingen (Ringelbach), Telefon 0 71 21 / 23 93 41

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

## Arbeitskreis Asyl



### Begegnungs- und Asylcafe im Bürgertreff

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind herzlich eingeladen, am Montag, den 31.07. zu einem "Plausch" bei einem kühlen Getränk in den Bürgertreff in Unterhausen zu kommen. Beginn ist 17 Uhr, voraussichtliches Ende ca. 20 Uhr.

## vhs Pfullingen

# vhs

### Neues aus der vhs

#### Radiowerkstatt 9 – 12 Jahre

Heute könnt ihr eure eigene, coole Radiosendung machen!

Kurs Nr. 1Y8900, Di., 22.08.23 von 10:00 - 17:00 Uhr, Gebühr 25,00 €

#### Hörspiel-Produktion 9 - 12 Jahre

Gemeinsam entwickeln wir eine spannende Geschichte, und produzieren dann daraus unser Hörspiel.

Kurs Nr. 1Y8901, Mi., 23.08.23 von 10:00 - 17:00 Uhr, Gebühr 25,00 €

#### Mach mehr aus Deinen Bildern - mit Gimp ab Klasse 8

Du fotografierst leidenschaftlich gerne und willst das Beste aus Deinen Bildern herausholen? Mit der kostenfreien Software Gimp lassen sich Bilder ausgezeichnet bearbeiten und hier zeigen wir Dir, wie das geht.

1Y8851 Mo., 28.08.23 – Do., 31.08.23, 13:00 – 16:15 Uhr, 4x, Gebühr 69,00 €

#### Referate mit PowerPoint - für Kinder ab Klasse 8

diesem Workshop lernst Du die Handhabung von PowerPoint kennen um Dein Publikum zu begeistern und Techniken, die Du als Redner/in beherrschen solltest.

1Y8850, Mo., 28.08.23 – Do., 31.08.23, 9:00 – 12:15 Uhr, 4x, Gebühr 69,00 €

## Biosphärengebiet Schwäbische Alb



### World Ranger Day 2023 Aktionstag am Infozentrum Lauterach am 31. Juli

Die Rangerinnen und Ranger im Biosphärengebiet Schwäbische Alb laden am Welt-Ranger-Tag am Montag, den 31.07.23 zu einem Aktionstag am Infozentrum in Lauterach im Alb-Donau-Kreis ein. Von 10:00 Uhr gibt es dort neben einem Infostand mit vielen Informationen und Materialien zu den Rangern und deren Arbeit auch allerhand Wissenswertes über das von der UNESCO ausgezeichnete Biosphärengebiet zu erfahren. Auch für die kleinen Gäste sind zahlreiche Aktionen geplant, bei denen Spannendes zum Thema Gewässer herausgefunden werden kann und gemeinsam kleine Boote gebastelt werden. Das Team vom Gasthaus „Schneeggahäusle“ bewirte den Tag über mit leckeren, regionalen Produkten.

Eine besonders schöne Aufgabe ist es zudem, mit Kindern und Jugendlichen draußen unterwegs zu sein, ihnen die Natur zu zeigen und Verständnis für ihren Wert zu wecken. Rangerinnen und Ranger verstehen sich als Mittler zwischen Mensch und Natur.

**Am Montag, den 31.07.23 von 10.00 bis 16.00 Uhr freuen sich die Ranger am Informationszentrum Lauterach, Am Bach 5, 89584 Lauterach, auf zahlreiche Gäste und den gemeinsamen Austausch. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.** Weitere Informationen: [www.biosphaerengebiet-alb.de](http://www.biosphaerengebiet-alb.de)

## Junior Ranger Erlebnistage in den Sommerferien 02.08.23 03.08.23

**Zwei Tage lang auf Naturerlebnissafari mit den Rangerinnen und Rangern der Geschäftsstelle Biosphärenggebiet Schwäbische Alb:**

Wo ist der Lagerplatz? Mit Karte und Kompass unterwegs gilt es, diesen erstmal zu finden. Dort angekommen wird gemeinsam ein Lager eingerichtet. Zu einem Lagerleben gehört das Auswählen des geeigneten Schlafplatzes, das gemeinsame Kochen und natürlich ein Lagerfeuer. Außerdem geht es auf Nachtwanderung, bei der man die Tiere der Nacht erlebt, Geschichten hört und erzählt. Junior Ranger Angebot: Für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren. Veranstaltungsort wird bei Anmeldung bekanntgegeben

Weitere Infos und Anmeldung:

<https://www.biosphaerengebiet-alb.de/veranstaltungen/detail/junior-ranger-zwei-tage-abenteuer#/event/ff4c9fe2-2ad2-4283-bb69-ab41ff139bd5>

### 07.09.23

#### Auf Du und Du mit dem Förster

Entdecke mit den Rangerinnen und Rangern den Lebensraum Wald und die entstehende Wildnis in der Kernzone. Gemeinsam werden das Bärenal und seine Bewohner erkundet. Nach einer Stärkung am selbst gemachten Feuer erzählt der örtliche Förster von seiner Arbeit und gibt Einblicke in seinen Wirtschaftswald. Junior Ranger Angebot: Für Jugendliche von 12-16 Jahren.

Veranstaltungsort: Schelklingen

Weitere Infos und Anmeldung:

<https://www.biosphaerengebiet-alb.de/veranstaltungen/detail/auf-du-und-du-mit-dem-foerster-1#/event/637b3ea1-ef6d-4426-9531-96766770fbce>

## Landratsamt Reutlingen



### Einfach, lecker, selbst gemacht:

#### Eingemachtes macht sich immer gut!

Vorräte anlegen, Lebensmittel retten oder Geschenke herstellen? Mit einfachen Mitteln Obst und Gemüse haltbar machen, ist im Trend und ganz einfach. Wie wäre es mit Ratatouille, gepickeltem Gemüse, Pesto und Beerengrütze? Die Vielfalt der Früchte des Sommers kommt am Dienstag, 08. August 2023, von 17:00 bis 19:30 Uhr in einer Kochvorführung ins Glas. Die Referentinnen Tanja Meier und Irmgard Heilig zeigen in der Beruflichen Schule Münsingen Schritt für Schritt, wie es geht.

Die Kochvorführung findet in der Küche der Beruflichen Schule in Münsingen, Bismarckstraße 19, statt. Zur Veranstaltung ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro mitzubringen.

Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Infos und Anmeldung sind bis Dienstag, 01. August 2023, beim Kreislandwirtschaftsamt Münsingen unter 07381 9397-7341 oder [landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de](mailto:landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de) möglich.

Weitere Termine finden Sie unter: <https://reutlingen.landwirtschaft-bw.de/>

## 1. Landschaftspflegetag in Sonnenbühl

Der erste Landschaftspflegetag des Landschaftserhaltungsverbandes Reutlingen stand unter dem Motto „Jakobskreuzkraut erkennen und eindämmen“. Rund 25 Mithelfende fanden sich am Samstag, 8. Juli in Undingen ein, um näheres zum Jakobskreuzkraut zu erfahren und anschließend tatkräftig bei der Eindämmung dieser Wildpflanze zu helfen. Der Landschaftserhaltungsverband Reutlingen e. V. hatte diesen Tag mit Unterstützung des Kreislandwirtschaftsamtes Münsingen und der Gemeinde Sonnenbühl

initiiert. Das Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*) breitet sich in den letzten Jahren stark aus. Das Gebiet der Gemeinde Sonnenbühl ist auf Grund der vielen artenreichen Heuwiesen stark von dieser Ausbreitung betroffen. Denn genau in solchen Wiesen, die erst spät im Jahr gemäht werden, fühlt sich das Jakobskreuzkraut wohl und kann sich oft aussamen. Als heimische Wildpflanze, die erst im Juli blüht, ist es wichtig für die Insektenwelt. Als Pflanze die Giftstoffe enthält ist sie jedoch auch problematisch, vor allem für die Landwirtschaft.

Herr Rochner und Frau Mader vom Landschaftserhaltungsverband und Frau Schrade vom Kreislandwirtschaftsamt erklärten zu Beginn der Aktion einiges Wissenswerte zum Jakobskreuzkraut. Unter anderem wurden auch die Unterschiede zum ungiftigen Johanniskraut aufgezeigt. Immer wieder wird dieses nämlich mit dem giftigen Jakobskreuzkraut verwechselt. Dann machten sich die anwesenden Landwirte, Mitglieder der Ortsgruppen der schwäbischen Albvereine Erpfingen und Willmandingen und interessierte Privatpersonen mit Müllsäcken, Eimern und Handschuhen ausgestattet auf den Weg zu einigen stark betroffenen Wiesen. Das Wetter war günstig und bei bedecktem Himmel und nicht allzu warmen Temperaturen kamen neben der Arbeit auch die Unterhaltungen nicht zu kurz. Von stolzen 12,5 ha Fläche wurde so in etwas mehr als zwei Stunden ein großer PKW-Anhänger mit Jakobskreuzkraut gefüllt.

Bei der Entsorgung von ausgerissenem Jakobskreuzkraut gilt es zu beachten, dass die Samen der Pflanzen nachreifen und keimfähig bleiben, wenn sie nur auf dem Kompost oder gar am Waldrand entsorgt werden. So können sich dann trotzdem tausende von Samen, die ähnlich des Löwenzahns an Fallschirmen durch die Luft verbreitet werden, auch in 50 bis 100 Metern Entfernung noch ansiedeln. Sicher entsorgt werden die ausgerissenen Pflanzen über die Restmülltonnen, oder in einer Biogasanlage.

Seinen Abschluss fand der Landschaftspflegetag dann im Bauhof der Gemeinde. Dort wurden alle Mithelfer vom Landschaftserhaltungsverband mit Vesper und Getränken versorgt.

Mehr Informationen und Ansprechpartner

Weitere Informationen zum Jakobskreuzkraut unter: [www.kreis-reutlingen.de/wiesenpflege](http://www.kreis-reutlingen.de/wiesenpflege)

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte: Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Reutlingen e. V., Aulberstr. 32 72764 Reutlingen, Bastian Rochner, [b.rochner@kreis-reutlingen.de](mailto:b.rochner@kreis-reutlingen.de), Tel. 07121 480-3040.



Fotos mit Eindrücken vom 1. Landschaftspflegetag in Sonnenbühl (Quelle: Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Reutlingen e. V.)

)

## Ortsteil Holzelfingen

### Aktuell Wissenswertes

#### Verkaufswagen der Bäckerei Schmid verabschiedet sich aus Holzelfingen

Der Verkaufswagen der Bäckerei Schmid kommt vorerst leider nicht mehr nach Holzelfingen. Die Bäckerei Schmid bedankt sich ganz herzlich bei allen Holzelfinger Kunden.

## » Ortsteil Honau

### » Amtliche Bekanntmachungen

#### Schließtage im August/September

Das Ortsamt ist von:  
**Montag, 21.08.2023** bis einschließlich **Freitag, 08.09.2023** geschlossen.  
 Am **Donnerstag, 07.09.2023** ist das Ortsamt ebenfalls geschlossen.

#### Idyllisches Honau

Honau erfreut sich vieler schöner und idyllischer Wander- und Gehwege, an denen auch an den schönsten Stellen Bänke zum Verweilen aufgestellt sind. Leider werden dort konsumierte Getränke, bzw. die Flaschen nicht wieder mitgenommen, sondern im Bereich der Bänke einfach in den Wald geworfen. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke haben dann immer wieder die schöne Aufgabe den Müll anderer Menschen aufzusammeln.



Es wäre so schön, wenn die zur Genüge angebrachten Müllbehälter auch genutzt werden würden.  
 Danke an alle, die das auch so sehen und so handeln.

#### Nicht für Schildbürger, sondern Schilder für Bürger und Besucher



Wer sich schon immer gefragt hat, welche Grabarten auf dem Honauer Friedhof möglich sind, sich für die Geschichte des Friedhofes interessiert oder einen kurzen Einblick in die Friedhofsordnung nehmen wollte, kann dies nun an der Wand der Aussegnungshalle tun. Eine neu angebrachte Infotafel bietet allerlei Informationen über den Friedhof.

An der ersten Kehre der Honauer Steige wurde das schon reichlich in die Jahre gekommene Wanderschild durch ein Neues ersetzt. Eine abgedruckte Wanderkarte erlaubt den interessierten Wanderern, sich schon vor Beginn des Ausflugs einen Überblick über die um Honau herum befindlichen Wege zu verschaffen.

In Verbindung mit dem frei zugänglichen Info-Schrank am Ortsamt Honau,




der Wanderern und Gästen viele Wander-Broschüren als Anregung zur Entdeckung der Heimat bietet, ist dies eine weitere Visitenkarte für unseren schönen und besonderen Ortsteil Honau.  
 Ortsverwaltung Honau

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

### » Aktuell Wissenswertes

#### Kummerkasten für Honau

Am Ortsamt in Honau liegen für Sie in einer kleinen Box unter dem Schaukasten Kummerzettel bereit, auf denen Sie gerne Verbesserungsvorschläge oder Mängelmitteilungen an das Ortsamt richten können. Ein Exemplar können Sie gleich hier ausschneiden, sollte Ihnen etwas aufgefallen sein, das wir in Honau oder auf dem Traifelberg verbessern/erledigen sollten:



**Ich habe folgende/n**

- Mängelmitteilung
- Verbesserungsvorschlag

**betr. Honau/Traifelberg:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_


\_\_\_\_\_


\_\_\_\_\_

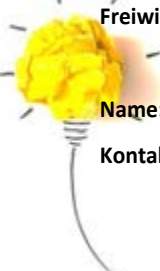
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_








**Freiwillige Angaben:**

**Name:** \_\_\_\_\_

**Kontakt:** \_\_\_\_\_



Ihre Ortsverwaltung Honau

#### Mobiler Bäcker wieder vor Ort

Der Verkaufswagen der Bäckerei Schmid ist jeden Dienstag von 15:15 - 16:30 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Freibad für Sie da!

#### Ideen für die Freizeit

**Sommerzeit - Wanderzeit**

Für die anstehenden hoffentlich sonnigen Sommerferientage bieten sich tolle Wanderungen in unserer Umgebung an!

Im frei zugänglichen Infoschrank am Ortsamt Honau können Sie sich zu jeder Zeit mit Ausflugstipps, sowie interessanten Wander- und Radfahrtouren eindecken.

Viel Spaß im Grünen!

**Honauer Suchspiel 2023****Diesmal suchen wir Orte, Wege, Straßen!**

In jeder Vollaussgabe werden wir mehrere Aufnahmen aus einer bestimmten Örtlichkeit in und um Honau präsentieren. Wenn Sie den gesuchten "Fleck Honau" erkannt haben, können Sie die Lösung ins Ortsamt schicken/einwerfen oder mailen ([claudia.will@gemeinde-lichtenstein.de](mailto:claudia.will@gemeinde-lichtenstein.de)).

Es wartet ein toller Hauptpreis für den/die erfolgreichste/n Sucher/in.

**Hier die Fotos für diesen Monat:**

.... also: mitmachen, suchen und antworten!









Telefon: 07121 9793-0



[anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de)

















